

Anlage

(zu § 11)

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede

§ 1

Organisation

Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiefelstede besteht aus den Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren Metjendorf-Neuenkrüge, Mollberg und Wiefelstede. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
 2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
 3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
 4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
 5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.
2. Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
3. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. Mbl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3

Mitgliedschaft

1. In der Jugendfeuerwehr können Jugendliche aus der Gemeinde Wiefelstede, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Jugendfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr
2. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet
 - durch Übertritt in die Einsatzabteilung ab dem 16. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Jugendfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 - mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Wiefelstede
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Jugendfeuerwehr

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden.
2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5

Jugendfeuerwehrwart

1. Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird von der/dem Jugendwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wiefelstede sein; die/der Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben. Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und sein/ihre Stellvertreter/ in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der/dem Ortsbrandmeister/in für die Dauer von sechs Jahren bestellt.
2. Die/Der Jugendwart/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Grundsätze. Sie/Er ist insbesondere zuständig für die
 - Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Aufstellung des Dienstplanes,
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
 - Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6

Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehren

1. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der/dem Jugendwart/in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die/Der Ortsbrandmeister/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie der Mitglieder der Ortsfeuerwehren mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorschlag der/des Jugendfeuerwehrwartes/in und der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes/in,
 - Genehmigung des Jahresberichtes der/des Jugendwartes/in,
 - Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendfeuerwehr gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
5. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und der/dem Sprecher/in der Mitglieder (§ 5) zu

unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine/einen Sprecher/in. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr gegenüber der/dem Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendfeuerwehr

Eine Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.